

MÖGLICHE QUELLEN FÜR RADIOAKTIVITÄT:

Radioaktive Strahlungsquellen sind ein natürlicher Bestandteil der Erdkruste. Die Intensität der Strahlung unterscheidet sich je nach Region, Bodenformationen und geologischen Gegebenheiten.

An unseren Speicherstandorten tritt im Obertagebereich üblicherweise keine messbare Radioaktivität auf. Durch Ein- und Ausspeicherprozesse können allerdings die in größeren Teufen befindlichen Feststoffe / Anhaftungen (mit geringer spezifischer Aktivität in kleinen Mengen) in unsere Anlagen bei Förderprozessen gelangen.

Somit ist bei Arbeiten an unseren Standorten lediglich mit ionisierender Strahlung zu rechnen, wenn:

- Systeme geöffnet werden
- Bei Slick- und Wireline sowie Coil Tubing, Rig Aktivitäten, Arbeiten an E-Kreuzen

Bei solchen Arbeiten können Stoffe mit geringer spezifischer Aktivität (NORM) anfallen, die gemäß Strahlenschutzgesetz / Stahlschutzverordnung zu lagern und zu entsorgen sind.

Die an unseren Standorten bislang gemessenen Werte liegen weit unter den zulässigen Grenzwerten (StrlSchV & StrlSchG), sodass diesbezügliche Gesundheitsschäden auszuschließen sind. Nichts desto trotz erhöht sich aber die im menschlichen Körper angesammelte, nicht abbaubare Körperdosis immer dann, wenn Personen einer (ionisierender) Strahlung (Alpha, Beta, Gamma), ausgesetzt sind.

Im Sinne der Fürsorge- und Aufsichtspflicht sind die hier beschriebenen Anforderungen zum Schutz vor ionisierender Strahlung beim Umgang mit natürlicher Radioaktivität (NORM) Strahlungsquellen trotz deren geringer Dosisleistung unbedingt einzuhalten.

BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ARBEITSBEREICHE MIT RADIOAKTIVEN STRAHLUNGSQUELLEN:

- Absperrung und reglementierte Zutrittsberechtigungen ($> 0,5\mu\text{Sv/h}$ Dosisleistung)
- Oberflächen Kontamination (Abstimmung mit dem Betrieben)

Für diese Arbeiten sind zusätzlich Gefährdungsbeurteilungen, Unterweisung (jährliche Strahlenschutzunterweisung) notwendig.

VORAUSSETZUNGEN ZUM UMGANG MIT NATÜRLICHER RADIOAKTIVITÄT:

- ✓ Frei- / Kontrollmessungen (Dosisleistung sowie Oberflächenkontaminationsnachweis)
- ✓ Personelle Voraussetzungen (Gesundheitlicher Zustand)
- ✓ Spezielles Equipment (PSA, etc.) nach Messwert
- ✓ Einhaltung der Vorgaben der gemäß StrlSchV

LAGERUNG UND ENTSORGUNG VON RADIOAKTIVEN ABFÄLLEN:

Abfälle, Lagerung sowie der Entsorgungsweg ist mit dem Betreib abzustimmen.